

326

30.06 Hundeverabgabung, Hundehaltung

## Anpassung Hundeabgabe

### A Ausgangslage

An seiner Klausur vom 19./20. Mai 2015, zusammen mit den Abteilungsleitern der Stadtverwaltung, hat der Stadtrat bestimmt, dass die von der Verwaltung erhobenen Gebühren auf ihren Kostendeckungsgrad zu untersuchen seien. Bei der Festsetzung von Gebühren kann jedoch ebenfalls die Angemessenheit in Bezug auf die dafür erhaltene Leistung, die Vergleichbarkeit mit ähnlichen Gemeinden und die seit der letzten Anpassung aufgelaufene Teuerung in Betracht gezogen werden, um Entscheide über Anpassungen zu begründen.

In einem ersten Schritt hat die Abteilung Sicherheit und Gesundheit die Hundeabgabe untersucht.

### B Erwägungen

Mit Stadtratsbeschluss vom 30. November 2009 wurde die Hundeabgabe aufgrund des auf 1. Januar 2010 in Kraft tretenden kantonalen Hundegesetzes von damals CHF 100.- auf heute CHF 130.- erhöht. Hierbei handelte es sich jedoch nur um eine Abwälzung der jährlichen Abgabe von CHF 30.-/Hund, die aufgrund des neuen Gesetzes durch die Gemeinden an den Kanton zu leisten ist.

Durch die weit reichenden Änderungen in der kantonalen Hundegesetzgebung sind der Gemeinde verschiedene zusätzliche Aufgaben insbesondere im Bereich der Registrierung von Hunden und der Überprüfung der Haltevoraussetzungen erwachsen. Das heisst, die Gemeinde nimmt die Meldungen der Angaben zur Registrierung der Hunde entgegen und leitet sie an die Registrierungsstelle weiter; ferner prüft sie, ob die Mutationsmeldungen auch an die Registrierungsstelle gemacht wurden und stellt die notwendigen Nachmeldungen sicher. Ein Mehraufwand ergibt sich im Speziellen durch die erforderliche Überprüfung der Haltevoraussetzungen zum Beispiel hinsichtlich der praktischen Hundeausbildung (§ 7 HuG), des Hundehalteverbots (§ 8 HuG) und der Haltebewilligung für bereits bestehende Haltungen (§ 30 HuG). Zu treffen sind auch die erforderlichen Anordnungen bei Verstössen gegen das Gesetz, so z.B. wenn eine Person sich weigert, die Haltevoraussetzungen wie Haftpflichtversicherung und Absolvieren der praktischen Hundeausbildung zu erfüllen. Seit Einführung des Hundegesetzes sind die Hundebestände um 13.8% von 741 auf 843, die Gebühreneinnahmen um 11.8% von 103'155.- auf 115'285.- angestiegen.

Innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Bandbreite von Fr. 70.- bis Fr. 200.- sind die Städte und Gemeinden bei der Festlegung der Hundeabgabe grundsätzlich frei. Die Umsetzung der Hundegesetzgebung soll einerseits für die Gemeinde kostendeckend erfolgen, andererseits ist die Hundeabgabe eine so genannte Gemengsteuer. Diese charakterisiert sich dadurch,

dass sie die Elemente einer Gebühr zur Kostendeckung mit Elementen einer Steuer zur Erzielung von Einnahmen kombiniert; das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip kommt hier nicht zum Tragen. Mit der Entrichtung der Hundeabgabe erhalten die Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer aber eine Gegenleistung, indem die Abteilung Werke die Hundekotbehälter (Robidogs), die Abfallkübel mit Hundesackzusatz auf öffentlichem Grund sowie die Hunde-WCs bewirtschaftet.

Die bei der Verwaltung anfallenden Kosten für das Hundewesen betragen rund CHF 120'000.- pro Jahr (siehe Tabelle unten), womit die Kostendeckung nicht ganz gegeben ist.

*Tabelle 1: Kosten des Hundewesens*

Unterhält Robidogs, Hunde-WCs durch Planen und Bauen	50'000.--
Abgabe Kanton	24'000.--
Lohnanteil SG	12'870.--
Anteil Miete, Material, EDV, Buchführung, Porto, Insetrate SG	3'462.--
Lohnanteil Stapo	20'615.--
Anteil Miete, Material, EDV, Buchführung, Porto Stapo	8'800.--
Total	<u>119'747.--</u>

Ausserdem konnte in letzter Zeit beobachtet werden, dass es immer häufiger aufwendige Fälle von Hundebesitzern gibt, deren Bearbeitung überdurchschnittlich viel Aufwand verursacht, wodurch der Zeitaufwand für das Hundewesen in der Abteilung am Steigen ist und der Kostendeckungsgrad weiter abnehmen dürfte.

Die Konsumentenpreise haben sich seit 2009 nicht verändert, womit die Teuerung als Begründung für eine Anpassung der Abgabe nicht in Frage kommt.

Von den 14 Gemeinden im Kanton Zürich, welche eine vergleichbare Einwohnerzahl haben wie Wädenswil, hat Horgen als einzige Gemeinde die gleiche Gebühr wie Wädenswil. In den anderen 13 Gemeinden beträgt der Durchschnitt CHF 174.-, womit Wädenswil klar im untersten Bereich liegt.

Mit Verweis auf den erwartungsgemäss weiterhin abnehmenden Kostendeckungsgrad und die im Quervergleich der Gemeinden tiefen Gebühren ist eine Erhöhung der Hundeabgabe um CHF 20.- auf CHF 150.- vertretbar und gerechtfertigt. Die projizierten Einnahmen würden auf rund CHF 133'000.- steigen und somit die Kosten und zu erwartende weitere Steigerungen decken. Die Differenz zum gesetzlich festgelegten Maximalbetrag von CHF 200.- pro Hund und Jahr wäre immer noch recht ausgeprägt.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Sicherheit und Gesundheit, beschliesst:

1. Die jährliche Hundegebühr wird per 1. Januar 2016 von CHF 130.- auf CHF 150.- erhöht. Der Beschluss wird mit Angabe der Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht.
2. Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung an
  - Amtliche Publikation in der Zürichsee Zeitung, Seestrasse 86, 8712 Stäfa
  - Finanzen
  - Präsidiales, Einwohnerdienste
  - ✓ - Sicherheit und Gesundheit

*E. Ramirez*

Esther Ramirez, Stadtschreiber-Stellvertreterin

Versand: 28. Dezember 2015

sep